



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1266/2022
Datum RR-Sitzung: 30. November 2022
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2022.GSI.2375
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2024-2027 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes **Rahmenkredit**

1. Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen,
- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung.

Am 3. September 2019 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2020-2023 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2024 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2023 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2024–2027 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

2. Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104 ff, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a, 20b und Artikel 31.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 48 Absatz 2, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG sowie teilweise um gebundene Ausgaben gemäss Artikel 48 Absatz 2. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4. Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 373'180'000

5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2024 bis 2027 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105). Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2024:	CHF	93'220'000
2025:	CHF	92'470'000
2026:	CHF	92'470'000
2027:	CHF	95'020'000

Im Jahr 2028 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2027 der Leistungserbringer.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.6.1, 3.6.3.2, 3.6.4.1 und 3.6.5.2 sowie gemäss den Erläuterungen in einzelnen Kapiteln - im Aufgaben-/Finanzplan 2024–2026 eingestellt. Über die Aufnahme von zusätzlichen Mitteln entscheiden der Regierungsrat und der Grosse Rat jeweils im Rahmen der Finanzplanung unter Berücksichtigung des von der GSI konkretisierten Bedarfs und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons.

6. Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

7. Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Auer
Staatsschreiber

Verteiler

– Grosser Rat